

## Urteil

LG Hannover, §§ 138 I, 823, 847 BGB  
Schmerzensgeld wegen sexualisierter  
Gewalt in der Therapie

1. Die Aufnahme privater Kontakte eines Heilpraktikers zu einer Patientin während der laufenden Behandlung verstößt gegen das Abstinenzgebot.

2. Die dadurch entstandene gesundheitliche Schädigung begründet einen Schmerzensgeldanspruch (hier: 5.000 DM).

3. Ein Zahlungsanspruch des Therapeuten besteht nicht, da der Behandlungsvertrag wegen des standesrechtlichen Verstosses sittenwidrig und damit nichtig ist.

Urteil des LG Hannover v. 13.3.1998 – 13 O 9/97 –

## Aus dem Sachverhalt:

Mit der Klage begehrt die Klägerin die Rückzahlung zweier Darlehen sowie Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen Verletzung der dem Beklagten obliegenden therapeutischen Pflichten. Der Beklagte ist Heilpraktiker. Die Klägerin begab sich Anfang 1994 beim Beklagten in Behandlung.

Die Klägerin behauptet, daß der Beklagte schon einige Wochen nach Behandlungsbeginn eine Liebesbeziehung zu ihr aufgenommen habe.

## Aus den Gründen:

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet. Demgegenüber ist die Widerklage unbegründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten gemäß §§ 607, 609 BGB einen Anspruch auf Rückerstattung von 14.000,00 DM.

Entgegen den Behauptungen des Beklagten gewährte die Klägerin ihm im Januar 1995 zunächst ein Darlehen in Höhe von 12.000,00 DM. Ferner erhielt er im Januar 1996 von der Klägerin ein weiteres Darlehen in Höhe von 2.000,00 DM. Dies steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest.

Danach steht für das Gericht fest, daß der Beklagte ohne jeglichen Grund die Rückerstattung der Darlehensbeträge in Höhe von insgesamt 14.000,00 DM verweigert.

2. Der Klägerin steht gegen den Beklagten gemäß §§ 823, 847 BGB ein Anspruch auf Schmerzensgeld in Höhe von 5.000,00 DM zu.

Der Beklagte ist nach den Vorschriften des Deliktrechtes haftbar, weil er bei der von ihm durchgeführten Behandlung gegen anerkannte Regeln der Medizin verstößt und dadurch die Klägerin gesundheitlich geschädigt hat.

Mit Aufnahme der persönlichen Beziehungen zur Klägerin hat der Beklagte das haftungsbegründende Tatbestandsmerkmal erfüllt. Die Klägerin hat sich bei dem Beklagten wegen der zum damaligen Zeitpunkt bei ihr vorhandenen tiefen Lebenskrise in Behand-

lung begeben. Die Lebenskrise resultierte aus einer vorausgegangenen Krebserkrankung der Klägerin sowie der Drogensucht ihres Sohnes. Durch die Aufnahme persönlicher Beziehungen zur Klägerin als Patientin, in deren Verlauf es jedenfalls einmal zum Austausch von Intimitäten zwischen den Parteien gekommen ist, hat der Beklagte gegen das auch für Heilpraktiker geltende Gebot der Abstinenz verstoßen (vgl. Palandt/Thomas, BGB, § 823 Rdnr. 73 m.w.N.). Das steht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts fest.

Hierbei kann es dahingestellt bleiben, ob es zwischen den Parteien zum Geschlechtsverkehr mit einer Erektion beim Beklagten gekommen ist. Es ist offenkundig, daß die fehlende Erektionsfähigkeit gegenüber der bisherigen Lebenspartnerin keine Aussage darüber zuläßt, ob diese Erektionsfähigkeit damit generell nicht mehr gegeben ist.

Danach steht für das Gericht fest, daß der Beklagte während der laufenden Behandlung privaten Kontakt zur Klägerin aufgenommen und hierdurch gegen das auch für ihn geltende Abstinenzgebot verstoßen hat. Danach muß der Therapeut, so lange die Behandlung dauert, jeden privaten Kontakt mit dem Patienten meiden, weil dadurch unvermeidlich neue Reaktionen mobilisiert werden, die einer Überwindung der diagnostizierten Erkrankung im Wege stehen (vgl. Krotzsch in VersR 78, 396 m.w.N.). Der Therapeut handelt demnach grob fehlerhaft, wenn er aus eigenem Antrieb oder dem Verlangen einer weiblichen Patientin folgend persönliche Beziehungen mit emotionaler Bindung eingeht. Der Beklagte hätte die persönliche Distanz unbedingt einhalten und notfalls die Therapie abbrechen müssen.

Die Mißachtung des Abstinenzgebotes hat zu einer gesundheitlichen Schädigung der Klägerin geführt. Hierzu hat die Zeugin W. glaubhaft bekundet,

daß sie von der Klägerin zunächst in anderer Sache aufgesucht worden sei. Bei dieser Gelegenheit habe sie jedoch den Eindruck gewonnen, daß auch die Klägerin selbst Hilfe benötige. Sie habe zunächst mehr nebenher von ihrem Verhältnis zu dem Beklagten erzählt. Ihr sei zunächst auch gar nicht bewußt gewesen, daß diese Beziehung nicht in Ordnung gewesen sei. Die Beziehung zu dem Beklagten habe auf jeden Fall Auswirkungen auf die Klägerin und ihr Krankheitsbild gehabt. Es habe eine Übertragungsliebe mit der Folge einer erneuten Traumatisierung vorgelegen. Sie habe bei der Klägerin eine depressive Verstimmung verbunden mit Suizidgedanken festgestellt. Die Grenzüberschreitung des Beklagten habe zu seelischen Verletzungen bei der Klägerin geführt. Diese seelischen Verletzungen bedürften in der jetzigen Psychotherapie der Bearbeitung, wobei mittlerweile 66 psychotherapeutische Einzelkontakte stattgefunden hätten. Die Auslösesituation für die Labilisierung der Klägerin habe in der Abhängigkeit zu dem Beklagten gelegen. Ein solcher Konflikt sei als Auslöser für eine Verschärfung des Krankheitsbildes anzusehen.

Aufgrund dieser vom Beklagten schuldhaft verursachten gesundheitlichen Belastung ist der Klägerin eine nicht vermögensrechtliche Entschädigung von 5.000,00 DM zuzusprechen.

3. Soweit die Klägerin darüber hinaus noch 6.000,00 DM als Schadensersatz für die weiterhin notwendige Psychotherapie verlangt, ist die Klage unbegründet.

Zwar steht der Klägerin aus den oben genannten Gründen wegen der Gesundheitsschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zu. Jedoch fehlt es an nachvollziehbaren Angaben zur Höhe dieses Anspruchs.

4. Der mit der Widerklage vom Beklagten geltend gemachte Anspruch auf weitere Honorarzahungen in Höhe von 6.925,00 DM ist mangels vertraglicher Grundlage ausgeschlossen.

Der dem geltend gemachten Anspruch zugrunde liegende Behandlungsvertrag zwischen den Parteien war jedenfalls ab Aufnahme der privaten Beziehungen zur Klägerin gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen Sittenwidrigkeit nichtig. Ein Zahlungsanspruch läßt sich aus ihm nicht mehr herleiten.

Nach der herrschenden Rechts- und Sozialmoral sind jedenfalls grob standeswidrige Rechtsgeschäfte als sittenwidrig anzusehen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, § 138 Rdnr. 57 m.w.N.). Durch die Verletzung des Abstinenzgebotes liegt hier ein derartig schwerer standesrechtlicher Verstoß vor. Die Aufnahme persönlicher Beziehungen zu einer Patientin im Rahmen einer Suchttherapie kann für die Patientin zu nicht absehbaren negativen Folgen führen und ist schon aus diesem Grund sittlich anstößig i.S.d. § 138 Abs. 1 BGB.